

# Waldpflegevertrag

über die Bewirtschaftung des  
Privat-, Kommunal- und Körperschaftswaldes

zwischen

.....

und der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg-Haag e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird folgendes vereinbart:

1. Die WBW Wasserburg übernimmt mit der Wirkung vom .....die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Fläche von ..... ha.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll von der Einweisung ist zu fertigen. (Anlage 2)

Anlage1 und das Einweisungsprotokoll sind als Anhang Inhalt dieses Vertrages.

2. Die WBV verpflichtet sich den Wald sachgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze zu bewirtschaften. Ziel ist, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC).

Sollten die Waldflächen nicht zertifiziert sein, so wird die PEFC Zertifizierung auf Kosten des Waldbesitzers beantragt.

3. Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf die im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen. Anhang 3 ist Inhalt dieses Vertrages.

4. Vor Beginn des Vertrages und jeweils vor Beginn eines neuen Forstwirtschaftsjahres erstellt die WBV einen Arbeitsplanvorschlag. Dieser wird mit dem Waldeigentümer bei einem Waldbegang erläutert. Der Waldeigentümer kann schriftlich auf den Begang verzichten. Der Waldeigentümer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und legt durch seine Unterschrift den Jahresarbeitsplan fest. Anschließende Änderungen sind nur möglich, soweit die WBV nicht bereits Verpflichtungen eingegangen ist. Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Vertragspartner bestätigt werden.

5. Die Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte.

6. Bei waldbaulichen Maßnahmen kann der Waldbesitzer vor Ausführung eine Stellungnahme der staatlichen Forstbehörde anfordern. Anfallende Kosten trägt der Waldbesitzer.

Vor der Auftragsvergabe wird der Waldbesitzer über die durchzuführende Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden soweit fachlich möglich berücksichtigt.

7. Grundstücksveräußerungen sowie der Erbfall, führen zu unmittelbaren Erlöschen des Vertrages und sind der WBV unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, tragen der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.

8. Der Waldbesitzer leistet der WBV jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von .....€/ha Waldbodenfläche.

Die Verwaltungskosten sind jeweils fällig am ..... und auf das Konto Nr. .... bei der..... BLZ zu überweisen.

Die Verwaltungskosten werden wie folgt berechnet:

Waldbodenfläche bis 19,999 ha.....50,00 € zzgl. ges. MWSt

Waldbodenfläche von 20 bis 49,999 ha.....100,00 € zzgl. ges. MWSt

Waldbodenfläche ab 50 ha.....200,00 € zzgl. ges. MWSt

9. Die Abrechnungen aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.

10. Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen. Es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

11. Teilbereiche werden wie folgt geregelt:  
ggf. handschriftlich ergänzen:

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

12. Der Vertrag wird 2-fach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer und die WBV.

13. Die WBV verpflichtet sich, Daten und Informationen zu Betrieb nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Besitzers herauszugeben.

14. Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

15. Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldbesitzers am nächsten kommt.

16. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und weiteren einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

.....  
Ort, Datum

.....  
Waldeigentümer

.....  
1. Vorsitzender WBV

Anhang

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3

- Flächenverzeichnis
- Protokoll Grenzbezug
- Leistungen



Anlage 2

Zum Waldpflegevertrag

zwischen  
der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag e.V.**

und

.....  
(Waldbesitzer)

**Protokoll zum Grenzbezug**

Am..... fand für die Flurnummern..... der

Gemarkung ..... ein Grenzbezug statt, bei der der Waldbesitzer  
die WBV Wasserburg in den Grenzverlauf eingewiesen hat.

Teilnehmer:

Besondere Feststellungen:

Ort/Datum.....

.....  
Waldbesitzer

.....  
1. Vorsitzender WBV

Anlage 3

Zum Waldpflegevertrag

zwischen  
der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag e.V.**

und

.....  
(Waldbesitzer)

Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf folgende Maßnahmen:

- Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben
- Festsetzung der Pflegemaßnahmen und Auszeichnen der Durchforstungsbestände sowie Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungbeständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege)
- Waldschutz:  
Kontrollbegänge auf Insektenschäden und Katastrophenereignissen sowie Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (Aufarbeitung und Bekämpfungsmaßnahmen)
- Festlegung der Kulturmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen wie z.B. Erschließung, Wegebau usw.
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers
- Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten für den Holzverkauf
- Waldbewertung und Wildschadensschätzung